

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 08. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2022)

zum Thema:

**Planfeststellungsverfahren Verkehrslösung Mahlsdorf**

und **Antwort** vom 15. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14246**  
**vom 08.12.2022**  
**über Planfeststellungsverfahren Verkehrslösung Mahlsdorf**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Stand zum Planfeststellungsverfahren zur Verkehrslösung Mahlsdorf (Straße An der Schule?)

Antwort zu 1:

Aktuell erfolgt die Einarbeitung von Prüfhinweisen und die Fertigstellung der letzten Gutachten. Die offizielle Einreichung der Planfeststellungsunterlagen bei der Anhörungsbehörde ist für das 1. Quartal 2023 avisiert.

Frage 2:

Wann und wie können Anwohner / Bürger und Interessierte die kompletten Unterlagen einsehen?

Frage 3:

Können die kompletten Unterlagen mitgesandt werden?

Antwort zu 2 und 3:

Mit den vom Grunderwerb betroffenen Anliegern wurden individuelle Gespräche geführt. Der Umfang des Grunderwerbs wurde den Betroffenen anhand der überreichten, individuellen Lagepläne erläutert.

Die kompletten Unterlagen können im Rahmen der nach § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG erfolgenden Auslegung eingesehen werden. Diese öffentliche Auslegung wird entsprechend § 73 Abs. 5 VwVfG rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Die kompletten Unterlagen können aufgrund des Umfangs, der ausstehenden Gutachten bzw. insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mitgesandt werden.

Frage 4:

Wie erfahren die Bürger, wann das Verfahren abgeschlossen ist und man ggf. Widerspruch / Klage einreichen kann?

Antwort zu 4:

Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgt auch der Beginn der nach § 73 Abs. 4 VwVfG geregelten sechswöchigen Einwendungsfrist für Betroffene. Innerhalb dieser Frist können Betroffene ihre Einwendungen vortragen.

Nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kommt § 74 Abs. 4 VwVfG zum Tragen: *„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“*

Frage 5:

Hat der Senat oder der Bezirk Beschwerden von Anwohnern erhalten, die mit der von der Senatsverwaltung gewählten Trassenführung nicht einverstanden sind?

Antwort zu 5:

Nein.

Frage 6:

Haben schon Anwohner gegenüber dem Senat / Bezirk angekündigt, Klage oder Widerspruch einlegen zu wollen?

Antwort zu 6:

Bei den persönlichen Gesprächen mit den vom Grunderwerb betroffenen Anliegern äußerte sich ein Anlieger, den Grunderwerb ggf. juristisch prüfen lassen zu wollen.

Der Grunderwerb wurde auf ein absolut erforderliches Minimum reduziert und berücksichtigt vorrangig die seit Jahren bekannten, in den einzelnen B-Plänen geregelten Flächen.

Frage 7:

Wie ist der weitere Planungs- und Umsetzungsschritt nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens?

Antwort zu 7:

Das Planfeststellungsverfahren endet mit dem Planfeststellungsbeschluss, der die Baugenehmigung darstellt und die weitere Planung der Bauausführung an die dort getroffenen Festlegungen bindet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ist geplant, die Baumaßnahme zeitnah umzusetzen.

Frage 8:

Müssen noch weitere Gutachten oder Planungen erfolgen?

Antwort zu 8:

Aktuell erfolgt die Erstellung des Fachbeitrags zum Klimaschutzgesetz.

Die technische Planung der Lärmschutzwand erfolgt ab 2023. Die Verkehrsanlagenplanung wird mit der Ausführungsplanung fortgeführt.

Berlin, den 15.12.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz